

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

HASENÖHRL GmbH
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UF-266/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

07. Oktober 2025

Betrifft

Hasenöhrl GmbH - Baurestmassendeponie Thurnsdorf II - Standort: Stadtgemeinde St. Valentin (AM), KG Thurnsdorf, GSt Nr. 698/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die HASENÖHRL GmbH, vertreten durch die Lindner Stimmli Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 16. Juli 2025, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Thurnsdorf II“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Thurnsdorf II“ der HASENÖHRL GmbH, vertreten durch die Lindner Stimmli Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, nämlich die Errichtung einer Baurestmassendeponie mit einem Deponievolumen von maximal 550.000 m³ auf dem Grundstück Nr 698/2, KG Thurnsdorf, in der Gemeinde St. Valentin, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Hasenöhrl GmbH ist Inhaberin des UVP-rechtlichen Konsenses für den nördlichen Teil des Abbaugebiets „Masterplan Neu – Thurnsdorf“ in der Gemeinde St. Valentin.

1.1.2 Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 05.02.2008, GZ: RU4-U-206/018-2008, wurde die Genehmigung für das Abbauvorhaben „Masterplan Neu – Thurnsdorf“ nach dem UVP-G 2000 unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt. Dabei wurde ursprünglich eine bestimmte Abbaureihenfolge festgelegt.

1.1.3 Die Antragstellerin hat aber bei der BH Amstetten als zuständiger Materienbehörde zwischenzeitig die Teilung des UVP-rechtlichen Konsenses vom Vorhabensteil der VKG – Valentin Kieswerk GmbH, der sich im Süden befindet, erwirkt. Die Genehmigung nach dem MinroG wurde von der BH Amstetten mit Bescheid vom 02.12.2024 erteilt.

1.1.4 Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr nacheilend zum Abbau eine Baurestmassendeponie zu errichten.

1.2 Vorhabensbeschreibung

1.2.1 Die Antragstellerin beabsichtigt die durch den genehmigten Abbau entstandene Grube für die Errichtung einer Baurestmassendeponie auf dem Grundstück Nr 698/2, KG Thurnsdorf, mit einem Deponievolumen von maximal 550.000 m³ zu nutzen. Die beanspruchte Grundfläche umfasst 69.590 m² bei einer Schütthöhe der Deponie von maximal 10 m. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Inanspruchnahme einer Fläche von 51.291 m² (diese ist in der Gesamtfläche von 69.590 m² enthalten) erforderlich, die derzeit befristet für Zwecke des Abbaus gerodet wurde. Die Antragstellerin wird die neue Rodungsbewilligung vor Ablauf der Befristung der bestehenden Rodungsbewilligung erwirken.

1.2.2 Die Baurestmassendeponie Thurnsdorf II folgt dabei dem genehmigten Abbau, wobei beabsichtigt ist, dass sich sämtliche Fahrbewegungen von und zur Deponie und dem Abbau im Rahmen des genehmigten Abbaukonsenses bewegen.

1.2.3 Mit dem Bescheid der BH Amstetten vom 02.12.2024, AMW2-M-235/001, wurden zuletzt 240 LKW-Fahrten (An- und Abfahrten) zum / vom Abbau pro Tag genehmigt. Dies führt zu genehmigten Massebewegungen von 2.500 t/d bzw 250.000 t/a.

1.2.4 Die genehmigten Transporte für den Abbau von mineralischen Rohstoffen sollen im Zuge des Betriebs der Deponie reduziert werden, sodass es insgesamt zu keiner Erhöhung der Fahrten und der dadurch verursachten Emissionen kommen wird.

1.2.5 Für die Baurestmassendeponie werden maximal 40 LKW pro Tag (An- und Abfahrten) erforderlich sein. Die maximale Beschüttung der Baurestmassendeponie wird mit 50.000 m³/a limitiert. Unter Einem werden die Transporte des Kiesabbaus so reduziert, dass es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommt.

1.2.6 Zusammengefasst lässt sich das Vorhaben wie folgt darstellen:

Flächeninanspruchnahme	69.590 m ²
davon erforderliche Rodungen	51.291 m ²
Deponievolumen	550.000 m ³
Fahrbewegungen (An- und Abfahrten)	40 LKW pro Tag
Erhöhung Fahrbewegungen	0 LKW pro Tag
Beschüttung pro Jahr	50.000 m ³ /a

1.2.7 Eine Darstellung des geplanten Vorhabens findet sich im Technischen Bericht, welchen die Antragstellerin als Beilage ./1 vorlegte.

1.3 Situierung des Vorhabens

1.3.1 Die geplante Baurestmassendeponie wird zur Gänze im Abbaugbiet „Masterplan Neu – Thurnsdorf“ in der Gemeinde St. Valentin auf dem Grundstück 698/2, KG Thurnsdorf, situiert.

1.3.2 Das gesamte Abbaugbiet befindet sich außerhalb schutzwürdiger Gebiete des Anhangs 2 UVP-G 2000.

1.3.3 Lageplan

Der Vorhabenstandort liegt im sogenannten Köttinger Holz östlich bis südlich des Ennskanals rund 2,5 km nordwestlich von St. Valentin bzw rund 1,0 – 1,5 km südlich der A1 Westautobahn und berührt Teilflächen der Katastralgemeinde 3135 Thurnsdorf, Gemeinde St. Valentin, politischer Bezirk Amstetten.

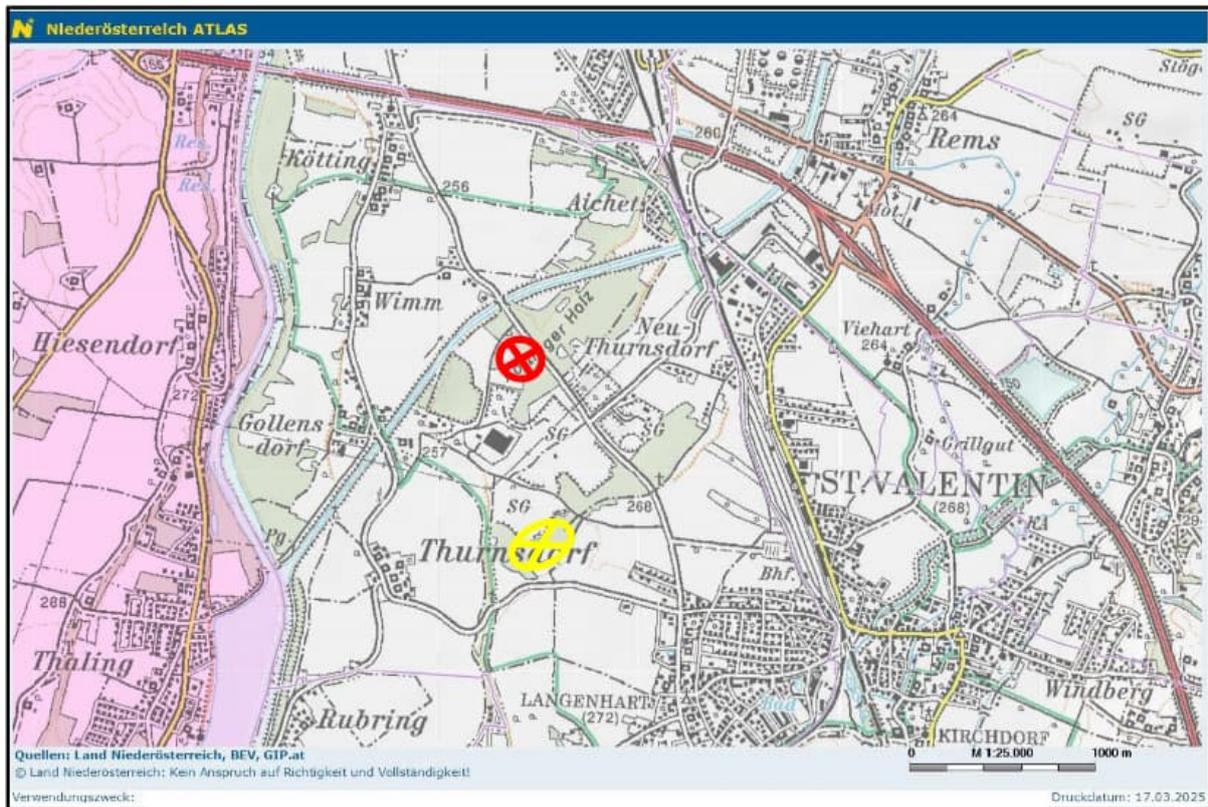


Abb. 1: räumliche Lage des projektierten Standorts (Abbauzone Nord = roter Kreis mit Fadenkreuz, Abbauzone Süd = gelber Kreis mit Fadenkreuz); Quelle: Abfrage NÖ Atlas am 17.03.2025

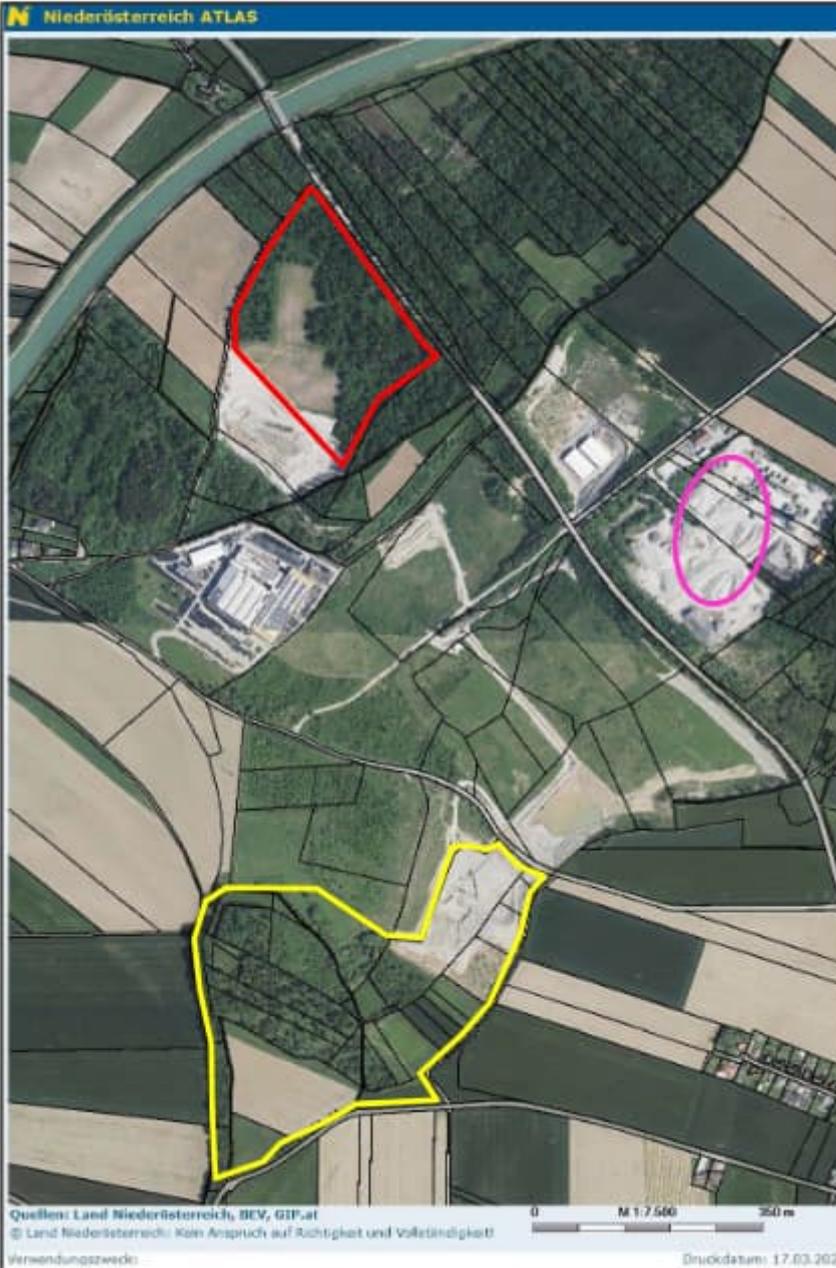


Abb. 2: räumliche Lage des projektierten Standorts (Abbauzone Nord = rotes Polygon, Abbauzone Süd = gelbes Polygon, Kieswerk der VKG = rosa Kreisform); Quelle: Abfrage NÖ Atlas am 17.03.2025

1.4 Vorhaben (näheren) Umfeld: Betriebsstätten gem MinroG und Behandlungsanlagen/Deponien gem AWG 2002



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die HASENÖHRL GmbH, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 16. Juli 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Thurnsdorf II“ in der Gemeinde St. Valentin kei-

nen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör, den Gutachten der Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmschutztechnik und Verkehrstechnik, sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik hat nach Befunderhebung folgendes Gutachten erstellt:

Gutachten

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurden im Auftragschreiben [1] folgende Fragen zum Fachgebiet Luftreinhaltetechnik gestellt:

- a) 7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*
- b) 7.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleich- oder verschiedenartiger Vorhaben? Wenn ja:*
- c) 7.2.2.3 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?*
- d) 7.2.2.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden? Falls nein:*
- e) 7.2.2.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?*

Basis der Beantwortung obiger Fragen ist die vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Luftreinhalte-technische Beurteilung [3].

3.1 Zu Frage 7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

3.1.1 Befund

Gemäß „Staubtechnischem Projekt“, Kapitel 3 [3] werden folgende Emissionsorte betrachtet:

Abbauzone Nord:

- innerbetriebliche Fahrbewegungen mittels LKW
- Rohstoffabbau mittels Bagger
- Baurestmassenmanipulation inklusive Einbau mittels Schubraupe
- Winderosion (nicht berücksichtigt, da Windgeschwindigkeit im Jahresmittel < 3 m/s)
- Maschineneinsatz

D.h. bei der Abbauzone Nord (Abbaufeld 7 und 9) wird sowohl ein gegenüber dem bestehenden Konsens reduzierter Rohstoffabbau (Bagger und innerbetrieblicher Transport) als auch eine Anlieferung von Baurestmassen (BRM) und deren Manipulation (innerbetrieblicher Transport, Abladen und Einbau mit Schubraupe) berücksichtigt.

Als emissionsreduzierende Maßnahme ist eine manuelle Befeuchtung der befahrenen, nicht befestigten Wege mit einem Reduktionspotenzial von 50% unterstellt.

Abbauzone Süd:

- innerbetriebliche Fahrbewegungen mittels Radlader WST1-UF-266/001-2025 Baurestmassendeponie Thurnsdorf II
- Rohstoffmanipulation mittels Radlader
- Winderosion (nicht berücksichtigt, da Windgeschwindigkeit im Jahresmittel < 3 m/s)
- Maschineneinsatz

Bei der Abbauzone Süd werden ausschließlich die Abbaufelder 11 und 15 betrachtet. Es erfolgt ein Rohstoffabbau mit einem Radlader und die Fahrt zu einem Aufgabebunker. Der Betrieb der Förderbandanlage wird als nicht emissionsrelevant eingestuft, da diese eingehaust ist.

Gem. „Staubtechnischem Projekt“ [3] wird die Abbaufäche Süd nur als Referenz für eine artgleiche Anlage zur Beurteilung der Kumulation angeführt. BRM Manipulation erfolgt in der Abbauzone Süd im beantragten Projekt keine.

Die in [3] berechneten Emissionsszenarien berücksichtigen unterschiedliche Abbau und Befüllungs-szenarien und als Referenz dazu immer den genehmigten Betrieb des ausschließlichen Rohstoffabbaus. Folgt man diesen Berechnungen (eine detaillierte Überprüfung der Ergebnisse erfolgt im Zuge der Vollständigkeitsprüfung nicht), so kommt es durch die geplante Änderung auf „reduziertes tägliches Abbauvolumen und BRM Einbau“ im Vergleich zum ursprünglich genehmigten täglichen Abbauvolumen zu einer Emissionsreduktion bei Fein- und Grobstaub.

Des Weiteren findet sich östlich des Projektes, aber in unmittelbarer Nähe, eine Betriebsfläche auf den Parzellen Nr. 2485/3, 2485/2, 2485/6,2485/5. Eine immissionsseitige Betrachtung der Aktivitäten auf dieser Fläche wäre zur Quantifizierung der Grundbelastung notwendig. Im „Staubtechnischen Projekt“ [3] wird jedoch angeführt, dass es dort – so wie auf der Abbaufäche Süd – zu keinen projektbedingten Veränderungen der Aktivitäten kommt. Somit ist eine Aussage zur Veränderung der Grundbelastung möglich.

3.1.2 Gutachten

Die durchgeführten Emissionsberechnungen enthalten die relevanten Emissionsvorgänge. Die verwendeten Quantifizierungsmethoden sind Stand der Technik. Eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Emissionsfaktoren erfolgte im Zuge dieser Grobprüfung nicht.

Die berechneten Emissionsszenarien beinhalten einen Mischbetrieb aus Rohstoffabbau und BRM-Deponie und als Referenz dazu den genehmigten Abbaubetrieb.

Berücksichtigt man die Szenarien des geplanten Mischbetriebes, so beinhalten diese die emissionsseitige Grundbelastung aus dem nun reduzierten Rohstoffabbau und die prognostizierte Zusatzbelastung aus dem beantragten Betrieb der BRM-Deponie.

Bei den beiden anderen in Nahelage befindlichen Abbau- bzw. Betriebsflächen im Süden bzw. im Osten findet keine Änderung der Emissionssituation und somit auch der Immissionssituation statt.

3.2 Frage 7.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleich- oder verschiedenartiger Vorhaben?

3.2.1 Befund

Dazu erfolgt eine getrennte Betrachtung in Auswirkungen aller gleichartigen und verschiedenartigen Vorhaben.

3.2.1.1 Auswirkungen aller gleichartigen Vorhaben

Betrachtet man die Auswirkungen aller gleichartigen Vorhaben, so kann wie folgt geschlossen werden.

Auswirkungen der Emissionen auf den Abbaufeldern Nord und Süd sind für die Emissionsszenarien 1 und 2 in [3] berechnet und angeführt. Somit sind die Auswirkungen des reduzierten Rohstoffabbaus und der geplanten BRM-Deponie betrachtet.

Betrachtet man auch andere gleichartige Vorhaben, so ist anzumerken, dass zur östlich gelegenen zentralen Aufbereitung, die auch Endpunkt des Förderbandes aus dem Abbaufeld Süd ist, keine emissions- und immissionsseitige Aussage vorliegt. Dieses Vorhaben trägt zu Grundbelastung durch Luftschadstoffe bei. Eine Veränderung der Grundbelastung erfolgt durch dieses Vorhaben nicht, da es gemäß Einreichunterlagen dort – wie auch bei der Abbaufläche Süd“ – durch das Projekt zu keinen Veränderungen der Aktivitäten kommt.

Die anderen in den Einreichunterlagen und in Abbildung 2 angeführten artgleichen Vorhaben sind von der Entfernung bereits so weit weg vom geplanten Vorhaben, dass relevante Auswirkungen aus diesen Vorhaben auf die betrachteten Immissionspunkte nicht zu erwarten sind.

3.2.1.2 Auswirkungen anderer verschiedenartiger Vorhaben

Die Auswirkungen anderer verschiedenartiger Vorhaben ist im Rahmen einer Grobprüfung emissionsseitig nicht quantifizierbar. In dem „Staubtechnischem Projekt“, 3 [3] wird die Auswirkung anderer verschiedenartiger Vorhaben über eine allgemeine Betrachtung der Luftgüte über eine Messung behandelt. Damit soll die sogenannte „Vorbelastung“ (Luftgüte ohne Projekt) definiert werden. Zur Festlegung des Immissionsniveaus wurden dazu die Messdaten der Luftgütemessstelle St. Valentin-A1 herangezogen. Diese Messstelle liegt in der Buchenstraße in St. Valentin und ist durch das umliegende Betriebsgelände und den nahe liegenden Autobahnverkehr beeinflusst. Inwieweit sie auch für das Projektgebiet zur Bestimmung der Vorbelastung übertragbar ist, kann nicht gesagt werden.

3.2.2 Gutachten

Eine Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben ist in Bezug auf das östlich gelegene Schotterabbau/-manipulationsgebiet (Strabag/VAM) gegeben. Eine Aussage über diese Auswirkungen kann aufgrund fehlender Informationen nicht gemacht werden. Eine Kumulation mit weiteren (in Kapitel 1.6) Vorhaben ist nicht gegeben. Geschlossen kann aber sehr wohl werden, dass es aufgrund der unveränderten Aktivitäten in diesem Bereich zu keiner Veränderung der Immissionssituation kommt.

Um eine detaillierte Aussage über die Relevanz kumulativer Wirkungen anderer verschiedenartiger Vorhaben treffen zu können, müssten die entsprechenden Vorhabensbeschreibungen inklusive Emissionsangaben und Auswirkungsbeurteilungen vorliegen. Generell kann deren Auswirkung jedoch über eine geeignete Bestimmung der Vorbelastung durch eine Luftgütemessung beurteilt werden.

Bezüglich Auswirkungen kumulierter Vorhaben auf die Gesamtbelastung wird auf die Antwort zur Frage 7.2.2.1 (Kapitel 3.3) verwiesen.

3.3 Wenn ja: 7.2.3. Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben mit

erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Im gegenständlichen Verfahren liegt eine Sonderstellung vor. Prinzipiell ist am Standort ein Projekt zur Rohstoffgewinnung durch Schotterabbau bewilligt [2]. Im Rahmen des gegenständlichen Projektes erfolgt nun eine Reduktion des genehmigten Betriebes der Rohstoffgewinnung in einem Ausmaß das der prognostizierten Verkehrsbelastung des beantragten Projektes im öffentlichen Straßennetz entspricht. Somit ergibt sich, dass im öffentlichen Straßennetz keine durch das Projekt verursachte Veränderung des Verkehrsaufkommens und dadurch der daraus resultierenden Immissionsbelastung zu erwarten ist. Bei den Emissionen innerhalb des Betriebsgeländes kommt es durch das Projekt aufgrund der geänderten Aktivitäten auf dem Abbaugelände Nord sogar zu einer Reduktion und somit auch deren immissionsseitigen Auswirkungen.

Betrachtet man das Projekt gemeinsam mit den geänderten Aktivitätsumfängen auf der Abbaufäche Nord, so ergeben sich gemäß [3] bei den nächstgelegenen Anrainern Zusatzbelastungen, die unterhalb der Relevanzgrenze zu liegen kommen.

Zusammenfassend kann geschlossen werden, dass es durch das Projekt bei gleichzeitiger Reduktion des konsensgemäßen Betriebes der Rohstoffgewinnung je nach Lage des Immissionspunktes zu einer geringfügigen Reduktion der Immissionsbelastung kommt.

Betrachtet man das Projekt isoliert und addiert man dessen Auswirkungen auf eine – nicht bekannte – Vorbelastung, so kann geschlossen werden, dass es zu einer Zunahme der Immissionsbelastung käme, die unterhalb der Relevanzschwelle zu liegen kommen wird.

Die hier genannten Ausführungen treffen jedoch nur zu, wenn wie im Projekt beschrieben, die Aktivität bei der genehmigten Rohstoffgewinnung reduziert wird und das gesamte durch die Rohstoffgewinnung und die BRM-Deponie verursachte Verkehrsaufkommen unverändert bleibt. Es ist daher sicherzustellen, dass der bestehende Konsens des Betriebes der Rohstoffgewinnung entsprechend reduziert wird.

3.4 Wenn ja: 7.2.2.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Die Vorhabensbeschreibung gibt die Abläufe im geplanten Projekt wieder. Die aus diesen Abläufen resultierenden Emissionen sind eindeutig zuordenbar. Sind nun die Auswirkungen dieser Emissionen als Immission rechnerisch zu quantifizieren, so ist das anhand von Emissionsmodellen und einer Ausbreitungsrechnung möglich.

Zur Abschätzung einer Gesamtbelastung ist jedoch immer eine Beurteilung der Grund- oder Vorbelastung (ohne Vorhaben) notwendig. Diese Vorbelastung stammt beim gegenständlichen Vorhaben aus Messungen der Immissionskonzentration. Aus Messungen der Luftgüte kann eine Zuordnung der Schadstoffe zu einer bestimmten Emissionsquelle im Regelfall nicht gemacht werden.

3.5 Wenn nein: 7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

Will man eine flächendeckende Zuordnung von Schadstoffen zu einer bestimmten Quelle, so ist dies ausschließlich über mathematische Berechnungen möglich. Dazu benötigt man aber für jede zu dieser Luftschadstoffbelastung beitragenden Quellen die Emissionsstärke. Diese Information ist bestenfalls für Anlagen mit entsprechenden Messungen bei gefassten Emissionsquellen oder von Angaben über Aktivitätsdaten (z.B. Betriebszeiten, Daten zu Materialumschlag, Verkehrsdaten usw.) bei Linien- und Flächenquellen oder aus Unterlagen aus den Genehmigungsverfahren möglich. Für den Großteil der Quellen ist dies im gegenständlichen Fall nicht zutreffend, sodass eine „verursachergerechte“ Zuordnung mit vertretbaren Mitteln im Rahmen einer 6-Wochen Frist nicht möglich ist.

Will man dann auch noch – wie im Auftragsschreiben angeführt – alle Vorhaben, die Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand (Luftschadstoffe) haben, berücksichtigen, so wird diese Anforderung bereits an der mangelnden Verfügbarkeit der oben genannten Daten scheitern.

3.3 Der Sachverständige für Verkehrstechnik hat nach Befunderhebung folgendes Gutachten erstellt:

Gutachten

In den antragsgegenständlichen Unterlagen finden sich keine spezifischen verkehrstechnischen Unterlagen und Nachweise, sondern lediglich Angaben zu den Fahrfrequenzen, die durch das Vorhaben verursacht werden. Es ist jedoch mehrfach angeführt, dass sich die mit Bescheid der BH Amstetten vom Dezember 2024 bewilligten Fahrfrequenzen nicht erhöhen werden, sondern lediglich eine Aufteilung auf die Betriebsformen Abbau und Verfüllung erfolgen wird. Weiters sind in den Antragsunterlagen keine straßenbautechnischen Maßnahmen auf dem öffentlichen Straßengrund zu erkennen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Anbindung an die L 6247 unverändert erhalten bleibt. Gem. Auszug aus dem Bescheid der BH Amstetten vom Dezember 2024 wurde festgestellt, dass diese Anbindung des Güterweges an die L 6247 in diesem Verfahren nicht betrachtet wurde. Somit ist der Hinweis im Antrag, dass sich die Verkehrsmengen gegenüber dem bewilligten Szenario nicht erhöhen werden, nur bedingt relevant und aussagekräftig für eine Beurteilung.

Aufgrund dessen wurde in den Unterlagen anderer Projekte versucht, Bestandszahlen zur L 6247 auszuheben. In der Verkehrsuntersuchung zur Donaubrücke Mauthausen wurde eine Bestandsverkehrsbelastung DTV unterhalb von 1.000 KFZ/24 h gefunden. Diese Zahl erscheint plausibel und liegt in einer Größenordnung, die eine rechnerische Überprüfung der Leistungsfähigkeit unnötig erscheinen lässt. Die Anbindung erscheint lt. augenscheinlicher Beurteilung auch geometrisch geeignet, in Zukunft das Verkehrsaufkommen ohne bauliche Maßnahmen wie z.B. Linksabbiegestreifen, etc. entsprechend abwickeln zu können.

Zur Vornahme der Einzelfallprüfung ersuchte die verfahrensführende Behörde WST1 um die Mitwirkung und Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema):

1. Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Es wurden keine Erhebungen der Verkehrsströme durchgeführt, sondern wird auf die Einhaltung des Konsenses durch Umschichtung der bewilligten Verkehrsströme verwiesen. Dies ist verkehrstechnisch in Ordnung, zumal diese Verkehrsfrequenzen im Rahmen eines erst kürzlich geführten Verfahrens bewilligt wurden.

2. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Ja, die vorgelegten Unterlagen wurden plausibel und nachvollziehbar aufbereitet, der Stand der Technik wurde bei der Aufbereitung und Prüfung bzw. Beurteilung eingehalten bzw. war eine gesonderte Aufbereitung nicht erforderlich.

3. Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Vorhabens für sich die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Da es sich lediglich um eine Verlagerung der bewilligten Verkehrsmengen handelt, diese in Summe aber nicht erhöht werden, ist von keiner Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auszugehen.

4. Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Es erfolgte eine Aufstellung von anderen Vorhaben mit der für eine mögliche Kumulation entsprechenden Nutzung Deponien. Die Verkehrsmengen der bestehenden Nutzungen wurden voraussichtlich in den Untersuchungen für die Bewilligung des Abbaus erhoben und die entsprechenden Nachweise geführt. Weitere Vorhaben, welche für die Kumulierungsprüfung relevant wären, sind nicht bekannt.

5. Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen anderer Vorhaben vorliegt, ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Für die berücksichtigten Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik kann das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen ableitbar, die durch das beantragte Vorhaben

ausgelöst werden. Durch die Realisierung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erwartet.

3.4 Der Sachverständige für Lärmschutztechnik hat nach Befunderhebung folgendes Gutachten erstellt:

Gutachten

7.2.1.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Emissionsquellen des Vorhabens an sich sowie des gemeinsam betrachteten Rohstoffabbaus auf der Parzelle Nr 698/2, KG Thurnsdorf werden im Projekt im Detail dargestellt. Die Immissionen der Abbaufäche im Süden wurden den UVP-Genehmigungsunterlagen entnommen.

Der rechtliche Bestand dieser beiden Bereiche entstammt der schalltechnischen Projektierung zum sogenannten Parallelbetrieb. Für die Immissionspunkte wurden ergänzend Mess- bzw. Rechenergebnisse aus den Vorprojekten angeführt. Damit wurden alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt.

7.2.1.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja:

Die Auswirkungen kumulieren mit den Auswirkungen des Abbaubetriebs auf der Parz. 698/2. Dies wurde im Szenario 1 der Betrachtungen im Detail dargestellt. Für die Beurteilung wurden zudem die Gesamtmissionen aus dem bestehenden Betrieb im Süden (Abbaubereiche 11B sowie 14A und 15B) gebildet. Die Immissionen des ebenfalls im Nahbereich befindlichen Rohstoffaufbereitung im Kieswerk der VKG – Valentinier Kieswerk GmbH wurden nicht explizit betrachtet.

7.2.1.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen

Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Die zu erwartende Veränderung der gegenständlich im Detail betrachteten Immissionen (Parallelbetrieb im Norden (Bestand sowie gegenständliches Vorhaben) und im Süden liegt am Großteil der Immissionspunkte bei unter 1 dB. Für einen Immissionspunkt wurde eine Veränderung der betrieblichen von maximal rd. 1,8 dB ausgewiesen, wobei hier eine Gesamtmission von $L_{r, spez} = 40$ dB bei einem messtechnisch erfassten Dauerschallpegel von $L_{r, o} = 53$ dB ausgewiesen wird und damit der Planungstechnische Grundsatz der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten wird. Für die Immissionspunkte im Nahbereich der Rohstoffaufbereitung im Kieswerk der VKG – Valentinier Kieswerk GmbH (RP 7 bis RP 11) wurden maximale Immissionen des Vorhabens von $L_{r, spez} = 39,6$ dB und eine maximale Veränderung von 0,6 dB ermittelt. Würde man die Immissionen der Rohstoffaufbereitung kumulativ betrachten, so würde sich die Veränderung noch weiter reduzieren.

Damit kann für die Immissionsbereiche festgehalten werden,

- dass am Großteil der Immissionspunkte lediglich irrelevante Veränderungen der betrieblichen Immissionen bei vergleichbarer Geräuschcharakteristik auftreten,*
- dass am Punkt mit einer relevanten Veränderung der Planungstechnische Grundsatz (Irrelevanzkriterium unter Berücksichtigung der Vorbelastung) eingehalten werden kann,*
- dass sich zudem das Lkw-Aufkommen nicht verändern wird und*
- dass damit zusammenfassend von keiner erheblich schädlichen, erheblich belästigenden oder erheblich belastenden Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist.*

7.2.1.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Lärm den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden? Falls nein:

Die Emissionen des gegenständlichen Vorhabens sowie des teilweise zeitlich vorgesehenen Abbaubetriebs auf der Parz. 698/2 wurden im Detail dargestellt. Für den Abbaubetrieb im Süden wurden die Immissionen der UVE herangezogen, damit könnten auch die Emissionen ermittelt werden. Ergänzend wurden auch die Ergebnisse von Immissionsmessungen und Rechnungen der schalltechnischen Vorbelastung aus dem UVP-Verfahren vorgelegt, wobei hier mit den vorliegenden Unterlagen keine Zuordnung möglich ist.

7.2.1.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

Ergänzend zu den vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben sowie der Parallelnutzung des Grundstücks Parz. 698/2 wären die Unterlagen des UVP-Verfahrens erforderlich. Zudem wären die Emissionen der Rohstoffaufbereitung darzulegen und die Immissionen für die gegenständlichen Immissionspunkte (Zumindest RP 7 bis RP 11) zu ermitteln. Nachdem es zu keiner Änderung des Lkw-Verkehrs kommen soll, wären diese Unterlagen ausreichend um eine Zuordnung der Emissionsquellen zu den Anlagen durchzuführen.

Für die angefragte Grobprüfung erscheint es aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Fall trotz der bereits sehr detailliert ausgearbeiteten Unterlagen, in denen auch der bestehende und unveränderte südliche Abbaubereich bereits mitberücksichtigt wurde und auch eine aktuelle Darstellung des genehmigten Betriebsumfangs (Parallelbetrieb) vorliegt, nicht möglich die fachlichen Grundlagen in der angeführten Frist ermitteln zu können.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im

Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Gutachten der Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Lärmschutztechnik und Verkehrstechnik sind schlüssig und nachvollziehbar.

4.3 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeedete Sachverständige eingetragen sind oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Hasenöhrl GmbH ist Inhaberin des UVP-rechtlichen Konsenses für den nördlichen Teil des Abbaugebiets „Masterplan Neu – Thurnsdorf“ in der Gemeinde St. Valentin.

5.2 Nacheilend zum Abbau mineralsicher Rohstoffe beabsichtigt die Antragstellerin in der entstandenen Grube, Grundstück Nr 698/2, KG Thurnsdorf, eine Baurestmassendeponie mit einem Deponievolumen von maximal 550.000 m³ zu errichten und zu betreiben.

5.3 Die genehmigten Transporte für den Abbau von mineralischen Rohstoffen werden im Zuge des Betriebs der Baurestmassendeponie reduziert, sodass es insgesamt zu keiner Erhöhung der Fahrten und der dadurch verursachten Emissionen kommt.

5.4 Für die antragsgegenständliche Baurestmassendeponie kommt es zu keinen neuen oder zusätzlichen Rodungen, die über das genehmigte Ausmaß hin-

ausgehen. Dessen ungeachtet ist eine (neuerliche) Rodungsbewilligung erforderlich und sieht das Vorhaben Rodungen auf einer Fläche von 51.291 m² (5,13 ha) vor.

5.5 Das geplante Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), D (belastetes Gebiet Luft) oder E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

5.6 In einer Entfernung von zirka 2 km zum Vorhaben befindet sich die Baurestmassendeponie Rems mit einer Kubatur von 400.000 m³. Die Bodenaushubdeponie Gebrüder Haider (Kubatur 386.900 m³) liegt zirka 3,2 km entfernt.

5.7 Weitere Vorhaben sind der Kiesabbau VGK in einer Entfernung von 970 m, der Kiesabbau Kirchwegger GmbH in einer Entfernung von 3,6 km und der Kiesabbau Aichinger GmbH in einer Entfernung von 3,8 km.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschuttschaft vom 30. Juli 2025

[...]

Der NÖ Umweltschutz sind folgende im räumlichen Zusammenhang liegende gleichartige Abfallbehandlungsanlagen (Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub oder Abfalllager) bekannt:

Baurestmassendeponie: Hasenöhrl GmbH 568, 572/2, 571, 56974 und 569/2, KG Rems (etwa 1,2 km)

Mit Bescheid vom 24. Mai 2012, RU4-K-1203/006 wurde der Hasenöhrl GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 216.000 m³ (bzw. mit Oberflächenabdeckung und Rekultivierung von 37.100 m²) auf den damaligen Grundstücken 568, 572/2, 571, 56974 und 569/2, KG Rems, erteilt. Im Jahr 2024 erfolgte eine Änderung des Sickerwasserbeckenschachtes der Baurestmassendeponie (siehe Anlage Bescheid WST1-K-1203/067-2024).

Baurestmassen Zwischenlager: STRABAG AG, St. Valentin, für, Gst. Nr. 2485/3, KG Thurnsdorf (etwa 500m)

Naturschutzrechtlicher Bescheid (AMW2-NA-1537/001) vom 11.8.2015 siehe Anlage Konsens: 7.400 m² Zwischenlager und maximale Gesamtlagermenge von 10.000 t.

Im Zug der Durchführung einer Einzelfallprüfung sollten die kumulierenden Umweltauswirkungen (Lärm, Staub, Verkehr) ausgehend aus den in unmittelbarer Nähe situierten Betriebsanlagen berücksichtigt werden:

- VAM - Valentin Asphaltmischwerk Gesellschaft mbH & Co, Grst Nr: 2485/2, 2485/5, 2485/6, KG Thurnsdorf (400m)
- Steinbach GmbH Grst 2423/2 KG Thurnsdorf (160m)
- Radius-Kelit Infrastructure GesmbH Grst 2497/1 Thurnsdorf (100m)

[...]

6.2.2 Stellungnahme der LH NÖ als AWG-Behörde vom 10. September 2025

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2025, WST1-UF-266/001-2025, teilen wir Ihnen mit, dass es zum Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 der Hasenöhrl GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH und Co KG, 1090 Wien, wieweit die geplante Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in Folge Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bedarf, seitens der AWG-Behörde folgende Anmerkungen gibt:

Zu Punkt 1.4 & 1.5: siehe unten unter „Zu Punkt 5.2“

Zu Punkt 5.1: Für die Bodenaushubdeponie der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH in der KG Ennsdorf wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung Zl. WST1-K-1196/005-2011 vom 16.01.2012 ein Gesamtvolumen von 386.900 m³ genehmigt. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. WST1-K-1196/049-2022 vom 01.12.2022 wurde die Vergrößerung des Deponeievolumens um ca. 26.000 m³ zur Kenntnis genommen. Insgesamt stehen daher 412.900 m³ Deponeievolumen zur Verfügung.

Laut Deponieaufsichtsbericht 2024 beträgt das noch offene Volumen („Restkapazität Bodenaushubmaterial“) mit Stand vom 31.12.2024 183.500 m³.

Für die Baurestmassendeponie der PORR Umwelttechnik GmbH GmbH in der KG Rems wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung Zl. RU4-K-1326/003-2014 vom 11.07.2014 ein Gesamtvolumen von 400.000 m³ genehmigt.

Laut Deponieaufsichtsbericht 2024 beträgt das noch offene Volumen („Restkapazität Baurestmassen“) mit Stand vom 31.12.2024 103.337,47 m³.

Zu Punkt 5.2: In der Nähe des gegenständlichen Vorhabens befinden sich zusätzlich zu den im Schreiben der UVP-Behörde unter Punkt 1.4 und 1.5 angegebenen Anlagen noch folgende aktuell bzw. zukünftig in Betrieb befindlichen von der AWG-Behörde genehmigten bzw. bei der AWG-Behörde aktuell beantragten Abfallbehandlungsanlagen:

Behandlungsanlagen:

- Hasenöhrl GmbH, WST1-KB-81-2007, KG St. Pantaleon, Gst.Nr. 1488/2, 1492, 1493/2, 1573/4, 1573/5 und 1579/2, Recyclinganlage für Baurestmassen und Zwischenlager für Baurestmassen
- HAELA Abfallverwertung GmbH (vormals: Hasenöhrl GmbH), WST1-KB-83-2007, KG St. Pantaleon, Gst.Nr. 1488/2, 1493/2 und 1573/4 bis 5 Anlage zur Behandlung von verunreinigten Baurestmassen und Bodenaushubmaterial sowie Mikrobiologieanlage, Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t (IPPC-Anlage 5.1 und 5.5)
- Hasenöhrl GmbH, WST1-KB-361-2015, KG St. Pantaleon, GSt. Nr. 1493/2 (Teilfläche), 1493/3 (Teilfläche) und 1493/6, u.a. Holzshredder
- Hasenöhrl GmbH, WST1-KB-849-2023, KG St. Pantaleon, Gst.Nr. 1579/2, 1579/3, 1579/6, 1573/4 u. 1573/5, Anlage zur Behandlung (Brecher- und Siebanlage) und Zwischenlagerung von Abfällen
- Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, WST1-KB-256-2014, KG Ennsdorf, Grundstück Nr. 1358, Recyclinganlage (Brecher und Siebanlage) und Zwischenlager für Baurestmassen
- JK Beton Kirchwegger GmbH, WST1-KB-567-2019, KG St. Pantaleon, Gst. Nr. 1658/2 und KG Erla Gst. Nr. 1956, Recyclinganlage für Baurestmassen und Zwischenlager für Baurestmassen

- Held & Franke Baugesellschaft m.b.H. WST1-KB-507-2018, KG Ennsdorf, Gst. Nr. 1266/3, Baurestmassenrecyclinganlage

Deponien:

- HAELA Abfallverwertung GmbH, WST1-K-426-2004, KG St. Valentin, Grundstück Nr. 663, 664, 671, 672/1, 672/2, Massenabfall- und Reststoffdeponie (IPPC-Anlage)

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-1375-2014, KG Rems, Grundstück Nr. 569/1 und 569/4, Baurestmassendeponie (IPPC-Anlage)

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-1185-2010, KG St. Pantaleon, Gst. Nr. 1477, 1480, 1481, 1482 (Teilfläche), 1483, 1484, 1485 (Teilfläche), 1486 (Teilfläche), 1487, 1488/1, 1489, 1490, 1511, 1567, 1572, 1573/1, 1579/2 (Teilfläche), 1579/3 und 1579/4, Bodenaushubdeponie

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-923-2006, KG St. Pantaleon, Gst.Nr. 1574/2, 1579/5, 1583, Bodenaushubdeponie

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-1188-2010, KG Thurnsdorf, Grundstück Nr. 698/2, Bodenaushubdeponie

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-1637-2024, KG Rems, Grundstück Nr. 569/1 und 569/4, Bodenaushubdeponie

- Hasenöhrl GmbH, WST1-K-1633-2023, KG Ennsdorf, Gst.Nr. 1263, 1264, 1266/4 und 1278/4, Bodenaushubdeponie

- Aichinger GmbH, WST1-K-67-2004, KG Thurnsdorf, Grundstück Nr. 2875, 2876, 2879/2, 2880, 2881, 2882/1, 2881, 2882/1 und 2882/2, Bodenaushubdeponie

- JK Beton Kirchwegger GmbH, WST1-K-1598-2022, u.a. Grundstück Nr. 716, 719 und 720/1, 681 und 682 sowie 676, 677, 678 und 679, alle KG Rems, bzw. 1947, 1949, 1950, 1951, 1952, alle KG Erla, und 1654, KG St. Pantaleon, Bodenaushubdeponie

Darüberhinaus sind der Abfallrechtsbehörde in Niederösterreich im Umkreis von 4 km zur geplanten Anlage der Hasenöhrl GmbH nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Abfallbehandlungsanlagen bekannt. Wenn weitergehende Informationen, insbesondere Detailinformationen zu den genehmigten Konsensen, erwünscht sind, wird diesbezüglich um Mitteilung ersucht. Ob sich im angrenzenden Oberösterreich zu berücksichtigende Anlagen befinden, entzieht sich der Kenntnis der NÖ Abfallrechtsbehörde.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzu-

führen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder

belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

- 1. Beschreibung des Vorhabens:*
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*
 - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*
- 2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*
- 3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und*

Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprü-

fung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; b) Untertagedeponien für	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m ³ ; e) Anlagen zur Aufbereitung	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdi-

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</i></p> <p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</i></p>	<p><i>von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</i></p>	<p><i>gen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</i></p> <p><i>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</i></p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i></p> <p><i>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durch-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>zuführen.</i>
Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantrag-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			<p>ten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

^{14a)} *Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.*

^{14b)} *Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung der für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leistungsanlage erforderlich sind.*

¹⁵⁾ *Fläche, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4*

Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Die Antragstellerin führt aus, dass mangels Vorliegens einer Baurestmassendeponie am Standort des Vorhabens diese nach den Deponietatbeständen der Z 2

Anhang 1 UVP-G 2000 als Neuvorhaben zu qualifizieren sei. Da am Standort zur Verwirklichung des (UVP-rechtlich genehmigten) Schotterabbaus Rodungen realisiert wurden, könnte das Vorhaben im Hinblick auf die Rodungstatbestände der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 als Änderungsvorhaben qualifiziert werden.

8.1.4 Gemäß § 17 ForstG setzt jede Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur eine Rodungsbewilligung voraus. Eine nachträgliche Änderung des Rodungszecks (zB zum Betrieb einer Baurestmassendeponie anstelle der Entnahme mineralischer Rohstoffe) ist nicht möglich. § 1a Abs 2 ForstG bestimmt, dass auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge von Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist (zB infolge der Entnahme mineralischer Rohstoffe), Wald darstellt. Umgelegt auf den gegenständlichen Sachverhalt ist für das Vorhaben eine (weitere) Rodungsbewilligung (mit neuerlicher Interessenabwägung) erforderlich. Aus diesem Grund qualifiziert die UVP-Behörde das Vorhaben sowohl im Hinblick auf die Tatbestände der Z 2 als auch hinsichtlich jener der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 als Neuvorhaben iSd § 3 UVP-G 2000.

8.2 Zu den Deponie-Tatbeständen der Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Zum Tatbestand der Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.2.1.1 Da eine Baurestmassendeponie außerhalb von schutzwürdigen Gebieten antragsgegenständlich ist und keine Anlage zur Aufbereitung der Baurestmassen geplant wird, bleibt der Tatbestand der Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2.1.2 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³ voraus.

8.2.1.3 Antragsgegenständlich ist eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 550 000 m³.

8.2.1.4 Der Tatbestand der Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.1.5 Gemäß § 3 Abs 2 leg cit hat die Behörde bei Vorhaben, welche den festgelegten Schwellenwert nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkun-

gen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.2.1.6 Mit einer Kapazität von 550 000 m³ erreicht (überschreitet) das Vorhaben die 25 % Bagatellschwelle. In einer Entfernung von zirka 2 km bzw 3,2 km befindet sich mit der Baurestmassendeponie Rems (Kubatur 400.000 m³) und der Bodenaushubdeponie Gebrüder Haider (Kubatur 386.900 m³) weitere Deponien, mit welchen das Vorhaben den relevanten Schwellenwert von 1.000.000 m³ erreicht (überschreitet).

8.2.1.7 Weitere Vorhaben im Nahebereich sind der Kiesabbau VGK (Entfernung 970 m), der Kiesabbau Kirchwegger GmbH (Entfernung 3,6 km) und der Kiesabbau Aichinger GmbH (Entfernung 3,8 km).

8.2.1.8 Im Hinblick auf die jüngste Judikatur des VwGH hat die UVP-Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

8.2.1.9 Zur Beantwortung dieser Frage hat die Behörde Gutachten der Fachbereiche Lärmschutztechnik, Luftreinhaltetechnik und Verkehrstechnik in Auftrag gegeben.

8.2.1.9.1 In seinem Gutachten vom 11. August 2025 stellt der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik fest, dass sich im öffentlichen Straßennetz keine durch das Projekt verursachte Veränderungen des Verkehrsaufkommens und dadurch der daraus resultierenden Immissionsbelastung zu erwarten ist. Bei den Emissionen innerhalb des Betriebsgeländes kommt es durch das Projekt aufgrund der geänderten Aktivitä-

ten auf dem Abbaugelbiet Nord sogar zu einer Reduktion und somit auch deren immissionsseitigen Auswirkungen. Betrachtet man das Projekt gemeinsam mit den geänderten Aktivitätsumfängen auf der Abbaufäche Nord, so ergeben sich bei den nächstgelegenen Anrainern Zusatzbelastungen, die unterhalb der Relevanzgrenze liegen. Zusammenfassend schließt der Sachverständige, dass es durch das Projekt bei gleichzeitiger Reduktion des konsensgemäßen Betriebes der Rohstoffgewinnung je nach Lage des Immissionspunktes zu einer geringfügigen Reduktion der Immissionsbelastung kommt. Betrachtet man das Projekt isoliert und addiert dessen Auswirkungen auf eine – nicht bekannte – Vorbelastung, kann geschlossen werden, dass es zu einer Zunahme der Immissionsbelastung kommt, die unterhalb der Relevanzschwelle liegt. Aus dem Gutachten des Fachbereichs Luftreinhaltechnik ist somit abzuleiten, dass vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

8.2.1.9.2 In seinem Gutachten vom 13. August 2025 kommt der Sachverständige für Verkehrstechnik zum Schluss, dass lediglich eine Verlagerung der bewilligten Verkehrsmengen vorliegt, diese in Summe aber nicht erhöht wird. Eine Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist daher auszuschließen. Aus dem Gutachten des Fachbereichs Verkehrstechnik ist somit abzuleiten, dass vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

8.2.1.9.3 In seinem Gutachten vom 19. September 2025 führt der Sachverständige für Lärmschutztechnik aus, dass am Großteil der Immissionspunkte lediglich irrelevante Veränderungen der betrieblichen Immissionen bei vergleichbarer Geräuschcharakteristik auftreten, dass am Punkt mit einer relevanten Veränderung der Planungstechnische Grundsatz (Irrelevanzkriterium unter Berücksichtigung der Vorbelastung) eingehalten wird, dass sich das Lkw-Aufkommen nicht verändern wird und damit zusammenfassend mit keiner erheblich schädlichen, erheblich belästigenden oder erheblich belastenden Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.2.1.9.4 Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig iSd § 3 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000.

8.3 Zu den Rodungs-Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Zum Tatbestand der Z 46 lit a UVP-G 2000

8.3.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha voraus.

8.3.1.2 Mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 05.02.2008, RU4-U-206/018-2008, wurden dauernde Rodungen im Ausmaß von 1,4 ha bzw befristete Rodungen im Ausmaß von 26,6 ha genehmigt.

8.3.1.3 Für die antragsgegenständliche Baurestmassendeponie kommt es zu keinen neuen oder zusätzlichen Rodungen, die über das genehmigte Ausmaß hinausgehen. Dessen ungeachtet ist eine (neuerliche) Rodungsbewilligung erforderlich und sieht das Vorhaben Rodungen auf einer Fläche von 51.291 m² (5,13 ha) vor. Damit erreicht das als Neuvorhaben qualifizierte Vorhaben nicht den relevanten Schwellenwert von 20 ha.

8.3.1.4 Der Tatbestand der Z 46 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.1.5 Jedoch befinden sich weitere Rodungen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben. Dies sind die mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 06.02.2008, GZ RU4-U-206/018-2008, genehmigten unbefristet (im Ausmaß von ca 1,04 ha) und befristeten Rodungen (im Ausmaß von ca 26,26 ha; gesamt sohin ca 27,3 ha). Da die für das Vorhaben benötigten Rodungen im Ausmaß von 5,13 ha in diesen 27,3 ha enthalten sind, bestehen in einem räumlichen Zusammenhang jedenfalls Rodungen im Ausmaß von 22,17 ha, für die jedoch teilweise Ausgleichs- und Ersatzaufforstungsmaßnahmen vorgeschrieben wurden (vgl Auflage 4 und 5 UVP-Genehmigungsbescheid S 16). Konkret wurden ca 25 ha neue Waldflächen geschaffen (UVE Masterplan Neu – Thurnsdorf, S 62; Beilage ./6).

8.3.1.6 Bei der Ermittlung der Schwellenwerte sind Flächen für Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurden nicht einzurechnen (Anhang 1 FN 15). Der Schwellenwert von 20 ha wird somit nicht überschritten und scheidet eine UVP-Pflicht iSd § 3 UVP-G 2000 iVm Z 46 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 aus.

8.3.2 Zum Tatbestand der Z 46 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Erweiterungen von Rodungen voraus.

8.3.2.2 Das Vorhaben sieht keine Erweiterungen von Rodungen vor.

8.3.2.3 Der Tatbestand der Z 46 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.3 Zum Tatbestand der Z 46 lit g Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha voraus.

8.3.3.2 Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet der Kategorie A.

8.3.3.3 Der Tatbestand der Z 46 lit g Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.4 Zum Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.4.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A voraus.

8.3.4.2 Das Vorhaben sieht keine Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vor.

8.3.4.3 Der Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

8.4.2 Für eine Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben bzw nach der jüngsten Judikatur des VwGH auch Vorhaben, welche auf dasselbe Schutzgut einwirken, die bestehen

oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

8.4.3 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.4.4 Da das Vorhaben den Schwellenwert der Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht, mit seinem Gesamtvolumen (550.000 m³) die Bagatellschwelle von 25 % jedoch überschreitet, hatte die Behörde zu prüfen, ob es gemeinsam mit anderen Vorhaben den relevanten Schwellenwert (1.000.000 m³) erreicht. Da dies zutrifft, hatte die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Lärm, Luft und Verkehr, zu rechnen und für das geplante Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

8.4.5 Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nach der jüngsten Judikatur des VwGH nicht nur Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben, welche auf die gleichen Schutzgüter einwirken. Diese kumulative Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vorhabens und aller anderen sich im Beurteilungsraum befindlichen relevanten Vorhaben erfolgte durch die beigezogenen Sachverständigen, da bei den Beurteilungen immer eine Gesamtbetrachtung des relevanten Raumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingriffe (Grundbelastung) erfolgt. Dies hat zu Folge, dass alle im beurteilungsrelevanten Raum vorhandenen Vorhaben in die Beurteilung einfließen.

8.4.6 Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt holte die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutz und Luftreinhaltung ein. Die Sachverständigen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden, Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das Vorhaben die in Z 2 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 normierte Bagatellschwelle jedoch überschreitet und gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert erreicht, war eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses dieser Einzelfallprüfung steht fest, dass durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

10.4 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.5 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde St. Valentin, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 1) als mitwirkende Behörde nach dem MinroG, ForstG, WRG 1959, NÖ NSchG 2000; 2) z.H. Herrn DI. Hinterleitner, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

